

Nr. 10 "Fauler Weg"

FL 111

Nr. 130

Nr. 10 "Fauler Weg"

#### **Aufstellungsbeschuß für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lange Straße“**

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat am 26. 5. 1987 einstimmig aufgrund der §§ 2 (1) und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), für das Baugrundstück Flurstücke 76 und 195 Flur 211 der Gemarkung Wadersloh die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lange Straße“ der Gemeinde Wadersloh, der durch den Regierungspräsidenten Münster am 20. 7. 1967 genehmigt wurde, beschlossen.

#### **Inhalt der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lange Straße“**

Für das Baugrundstück Flurstücke 76 und 195 Flur 211 der Gemarkung Wadersloh im Baugebiet „Lange Straße“ ist durch eine Baulinie die südliche Seite der Bebauung zwingend vorgeschrieben. Diese zwingend vorgeschriebene Baulinie wird um 4 m nach Norden hin verschoben.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lange Straße“ nicht berührt. Die Grundstücksnachbarn und die Träger öffentlicher Belange, soweit sie betroffen sind, haben gegen die Planänderung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

#### **Satzungsbeschuß**

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in der Sitzung am 26. 5. 1987 einstimmig aufgrund des § 2 (1) und der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lange Straße“ der Gemeinde Wadersloh für das Baugrundstück Flurstücke 76 und 195 Flur 211 der Gemarkung Wadersloh als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig machte sich der Rat die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 zu eigen und stimmte ihr einstimmig zu.

#### **Aufstellungsbeschuß für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“**

Der Rat der Gemeinde hat am 26. 5. 1987 einstimmig aufgrund der §§ 2 (1) und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), für das Flurstück 130 Flur 111 der Gemarkung Wadersloh die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ der Gemeinde Wadersloh, der durch den Regierungspräsidenten Münster am 21. 4. 1969 genehmigt wurde, beschlossen.

#### **Inhalt der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“**

Für das Baugrundstück Flur 111 Flurstück 130 im Baugebiet „Fauler Weg“ ist eine zwingend zweigeschossige Bebauung vorgesehen. Für dieses Baugrundstück wird eine eingeschossige Bebauung mit einer Dachneigung von 40° und einem Dremmel von 1 m festgesetzt.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ nicht berührt. Die Grundstücksnachbarn und die Träger öffentlicher Belange, soweit sie betroffen sind, haben gegen die Planänderung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

#### **Satzungsbeschuß**

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in der Sitzung am 26. 5. 1987 einstimmig aufgrund des § 2 (1) und der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ der Gemeinde Wadersloh für das Flurstück 130 Flur 111 der Gemarkung Wadersloh als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig machte sich der Rat die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 zu eigen und stimmte ihr einstimmig zu.

#### **Hinweise gem. der §§ 44 c und 155 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)**

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungspläne Nr. 6 „Lange Straße“ und Nr. 10 „Fauler Weg“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 155 a des BBauG beim Zustandekommen der Satzungen zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 6 „Lange Straße“ und Nr. 10 „Fauler Weg“ – mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung – ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Wadersloh geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweise gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW 1984 S. 475)**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzungsänderungen (Bebauungsplan Nr. 6 „Lange Straße“ und Bebauungsplan Nr. 10 „Fauler Weg“) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit werden gem. § 4 (4) der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 12 BBauG die Aufstellungsbeschlüsse und die Satzungsbeschlüsse des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 26. 5. 1987, die Hinweise gem. §§ 44 c und 155 a BBauG sowie § 4 (6) der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lange Straße“ und Nr. 10 „Fauler Weg“ der Gemeinde Wadersloh mit Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lange Straße“ und Nr. 10 „Fauler Weg“ der Gemeinde Wadersloh gem. § 12 BBauG rechtswirksam.

Wadersloh, den 16. 6. 1987

Wolf  
Bürgermeister